

# Aktuelles zum Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsrecht

Leipziger Insolvenzrechtstag, 24.02.2020

Ihre Referentin:

Dipl.-Rpflg. Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.), Mediatorin BM<sup>®</sup>

# Zuständigkeit des Insolvenzgerichts

# Zuständigkeit des Insolvenzgerichts

BGH v. 13.12.2012 – IX ZB 7/12

BGH v. 13.2.2014 – IX ZB 91/12

- Zuständigkeit des Insolvenzgerichts ergibt sich aus § 36 Abs. 4 InsO für Entscheidungen, ob ein Gegenstand nach den in § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO in Bezug genommenen Vorschriften der ZPO zur Insolvenzmasse gehört
  - Voraussetzung: Die in Bezug genommene ZPO-Vorschrift sieht überhaupt eine Maßnahme oder Entscheidung des Vollstreckungsgerichts vor
  - In diesen Fällen entscheidet das Insolvenzgericht als besonderes Vollstreckungsgericht
- Für den Streit zwischen Verwalter und Schuldner über die Massezugehörigkeit eines Gegenstandes »überhaupt« ergibt sich die Zuständigkeit für das Prozessgericht (BGH a.a.O.)

# Zuständigkeit des Insolvenzgerichts

## Zuständigkeit des Insolvenzgerichts bei Verwertungsfragen

u.a. hierzu BGH v. 19.4.2018 – IX ZB 27/17:

- Die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts nach § 36 Abs. 4 InsO folgt noch nicht allein aus der Anwendung vollstreckungsrechtlicher Beurteilungsnormen.
- Voraussetzung ist vielmehr, dass die in Bezug genommenen Vorschriften der Zivilprozessordnung **eine Maßnahme oder eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts vorsehen**, für welche nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Insolvenzgericht zuständig wird (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Mai 2010 - IX ZB 268/09, NZI 2010, 584 Rn. 2 mwN; Urteil vom 3. November 2011 - IX ZR 46/11, NZI 2011, 979 Rn. 14; Beschluss vom 5. Juni 2012 - IX ZB 31/10, NZI 2012, 672 Rn. 6, 12)

## Aber auch: Klarstellender Beschluss

BGH v. 28.9.2017 – VII ZB 14/16

- **Liegt eine Sonderzuständigkeit des Insolvenzgerichtes gem. § 36 Abs. 4 InsO vor**, kann auch der Erlass eines klarstellenden Beschlusses vom Insolvenzverwalter oder vom Schuldner beantragt werden, um eine für die Beteiligten bestehende Unsicherheit zu beseitigen

# Zuständigkeit des Insolvenzgerichts

## Zuständigkeit bei Streit über die Massezugehörigkeit

BGH v. 27.09.2018 - IX ZA 4/18

- Der **Streit** zwischen Insolvenzverwalter und Schuldner über die **Massezugehörigkeit von Lohnbestandteilen** kann nur im Wege des Rechtsstreits vor dem **Prozessgericht** entschieden werden, wenn er keine Vollstreckungshandlung und keine Anordnung des Vollstreckungsgerichts betrifft.
- Ob das Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht oder das Prozessgericht in einem Rechtsstreit entscheidet, hängt davon ab, ob die Auseinandersetzung zwischen Insolvenzverwalter und Schuldner um die Massezugehörigkeit als solche geführt wird - dann gehört der Rechtsstreit vor das Prozessgericht - **oder ob über die Zulässigkeit der Vollstreckung gestritten wird** - dann entscheidet das Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht.

# Zuständigkeit des Insolvenzgerichts

## Zuständigkeit bei Streit über die Massezugehörigkeit

BGH v. 27.09.2018 - IX ZA 4/18

- Allerdings bestimmt vielfach das als Vollstreckungsgericht handelnde Insolvenzgericht den Pfändungsfreibetrag nach §§ 765a, 850f Abs. 1 ZPO, § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO, wenn der Arbeitgeber des Schuldners seinen Sitz in Deutschland hat. Dann ergeht die Anordnung des Insolvenzgerichts regelmäßig im Rahmen der Vollstreckung.
- Anders liegt es jedoch, wenn die Einzelvollstreckung im Ausland erforderlich wird, weil der Schuldner und sein Arbeitgeber sich im Ausland befinden. Das deutsche Vollstreckungsgericht ist dann für die im Ausland erforderlich werdende Einzelzwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses international nicht zuständig (BGH v. 5.6.2012- IX ZB 31/10, NZI 2012, 672 Rn. 7).

# Zuständigkeit des Insolvenzgerichts

Zuständigkeit bei Streit über die Massezugehörigkeit

BGH v. 27.09.2018 - IX ZA 4/18

- **Vorliegend** geht es nicht um Vollstreckungshandlungen im Ausland, vielmehr hat der Insolvenzverwalter sich mit dem Schuldner dahingehend **geeignet, dass der Schuldner selbst das Arbeitsentgelt vollständig entgegennimmt, dem Insolvenzverwalter die monatlichen Lohnabrechnungen überlässt und pfändbare Beträge an die Masse auskehrt.**
- Mithin streiten die Verfahrensbeteiligten allein darüber, wie diese - vom Schuldner an die Masse aufgrund der **Vereinbarung** auszugehrenden - pfändbaren Beträge zu berechnen sind. Es geht ihnen **allein um die Zugehörigkeit der Lohnbestandteile zur Masse als solcher, nicht um die Zulässigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen,** zumal nach dem Vortrag des Schuldners diese Geldbeträge gar nicht mehr vorhanden sind. **Der Schuldner hätte deshalb den Insolvenzverwalter vor dem Prozessgericht (§ 19a ZPO) auf Feststellung verklagen können, dass er aus der zwischen ihm und dem Insolvenzverwalter getroffenen Vereinbarung für die Zeit von ...bis ...keine pfändbaren Beträge schulde und aus den Arbeitsentgelten für die Monate .... keine Lohnbestandteile massezugehörig gewesen seien.**

# Pfändbares Einkommen



# Pfändbares Einkommen

FALL: In Anlehnung an VG Berlin v. 25.3.2019 – 5 K 571.17 – Verfahren mit IA vor dem 1.7.2014 (Altfall)

Erklärung über die Abtretung der pfändbaren Einkünfte gem. § 287 Abs. 2 InsO am 13.08.2012

Insolvenzeröffnungsbeschluss vom 13.09.2012

Schuldnerin, bezieht mehrere Rentenleistungen (Witwenrente, Altersrente, Betriebsrente)

Auf Antrag des Treuhänders (gem. § 313 InsO) wurden die Zusammenrechnung der Einkünfte der Schuldnerin mit Beschluss vom 16.11.2012 (im Insolvenzverfahren [Hauptverfahren]) gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 850e Nr. 2, 2a ZPO festgestellt.

Aufhebungsbeschluss vom 26.06.2014

Mit Beschluss vom 20.08.2016 stellte das Insolvenzgericht „klarstellend“ fest, dass der Beschluss vom 16.11.2012 bzgl. der Zusammenrechnung sämtlicher Einkünfte bis zum Ablauf der Wohlverhaltensphase gelte.

Nach Ablauf der Abtretungsfrist des § 287 Abs. 2 InsO am 13.09.2018 wurde der Schuldnerin mit Beschluss vom 06.12.2018 die Restschuldbefreiung erteilt.

# Pfändbares Einkommen

## Fallfrage:

Der Treuhänder begehrte die Zahlung rückständiger, auf der Basis des Zusammenrechnungsbeschlusses pfändbarer Versorgungsbezüge der Schuldnerin für den Zeitraum Juli 2014 bis Juni 2016. Zu Recht?

## Zur Lösung:

- Zusammenrechnung mehrerer Einkünfte
  - Antragsrecht
  - Wirkungen der Beschlussfassung
- Amtsdauer des Treuhänders RSB (§ 292 InsO)



# Pfändbares Einkommen

## FALLLÖSUNG

### Zusammenrechnung mehrerer Einkünfte

- **Hauptverfahren** Zusammenrechnung gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO § 850e Nr. 2a ZPO entsprechend
  - Infolgedessen erlässt das Insolvenzgericht als besonderes Vollstreckungsgericht (§ 36 Abs.4 InsO) bei einem zulässigen und begründeten Antrag des Insolvenzverwalters (§§ 80 Abs. 2, 35, 36 Abs. 1 Satz 2) nach Anhörung des Schuldners (Art. 103 GG) einen Beschluss über die Zusammenrechnung mehrerer Einkünfte des Schuldners



# Pfändbares Einkommen

## FALLÖSUNG

### Zusammenrechnung mehrerer Einkünfte

- RSB-Verfahren Zusammenrechnung gem. § 292 Abs. 1 Satz 3, § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 850e Nr. 2a ZPO entsprechend
  - Es bedarf demnach in diesem Verfahrensabschnitt eines zulässigen und begründeten Antrags des Treuhänders gem. § 292 Abs. 1 InsO, dem das Insolvenzgericht (§ 292 Abs. 1 Satz 3, § 36 Abs. 4 InsO) nach Anhörung des Schuldners (Art. 103 GG) durch einen Beschluss über die Zusammenrechnung mehrerer Einkünfte stattgeben wird.



# Pfändbares Einkommen

## FALLLÖSUNG

### Zusammenrechnung mehrerer Einkünfte

- Die Frage der **Zuordnung** der Einkünfte zum jeweiligen Verfahrensabschnitt richtet sich nach dem Zeitpunkt des **Entstehens des Anspruchs**
- Sollen die im **Restschuldbefreiungsverfahren** entstehenden pfändbaren Einkünfte auf der Basis eines **Zusammenrechnungsbeschlusses** bestimmt werden, bedarf es insoweit eines **Antrags des Treuhänders gem. § 292 InsO**.
- Die Entscheidung des VG Berlin konstatiert nicht ausdrücklich, ob eine explizite Erstreckung eines im Hauptverfahren gefassten Beschlusses auch auf den Verfahrensabschnitt des Restschuldbefreiungsverfahrens durch ausdrücklichen Zusatz für zulässig erachtet wird. **Zweifel an der Zulässigkeit bestehen nach Ansicht des VG Berlin bereits deswegen, weil diese Zusammenrechnung für das Restschuldbefreiungsverfahren eines entsprechenden Antrags des Treuhänders bedarf.**



# Pfändbares Einkommen

## FALLÖSUNG

### Wirkungen des Zusammenrechnungsbeschlusses

- Zutreffend stellt das VG Berlin überdies deutlich heraus, dass die Beschlussfassung bezüglich der Zusammenrechnung mehrerer Einkünfte i.S.v. § 850e Nr. 2, 2a ZPO **konstitutive Wirkung** entfaltet. Eine **Rückwirkung ist damit ausgeschlossen**.
- Die in dem vorliegenden Sachverhalt getroffene Beschlussfassung des Insolvenzgerichts vom 20.08.2016, mit der das Insolvenzgericht „klarstellend“ feststellte, dass der Beschluss vom 16.11.2012 bzgl. der Zusammenrechnung sämtlicher Einkünfte bis zum Ablauf der Wohlverhaltensphase gelte, geht daher ins Leere.
  - Eine Rückwirkung ist aus den dargelegten Gründen ausgeschlossen.
  - Für eine „klarstellende“ Beschlussfassung fehlt es bereits an einer gesetzlichen Grundlage.



# Amtsdauer des Treuhänders (RSB)

## FALLLÖSUNG

### Amtsdauer (Treuhänder RSB)

- Argumentation des VG Berlin ist sehr nachvollziehbar: das Amt des Treuhänders i.S.v. § 292 InsO ist „*in sachlicher Hinsicht durch den Umfang der (treuhänderischen) Forderungsabtretung beschrieben, nicht aber durch die Abtretungsfrist begrenzt*“
- **keine zeitliche Begrenzung durch Ablauf der Abtretungsfrist**; Einzugsrecht dauert an für Bezüge, die noch dem RSB-Verfahren zuzurechnen sind, aber zZt des Ablaufs der Abtretungsfrist noch nicht eingezogen wurden

Vorliegend VG Berlin v. 23.5.2019 – 5 K 571.17 Rn. 21 ff. mit Verweis auf VG Berlin v. 19.03.2015 – 26 K 267.13, NZI 2015, 662 = ZInsO 2019, 1934 sowie m. Anm. *Wipperfürth* sowie LG Duisburg v. 18.10.2010 – 4 O 178/09, NZI 2011, 69 f sowie gegenteilige Auffassungen u.a. Törekı, BZI 2011, 72 unter Berufung auf Stephan in MüKo InsO, 3. Aufl., § 287 Rn. 59



# Pfändbares Einkommen

Unterhaltsberechtignte Personen - § 850c Abs. 4 ZPO

BGH v. 19.12.2019 – IX ZB 83/18:

- **Betreuungsleistungen** eines nicht barunterhaltspflichtigen Elternteils und Kindergeld bilden **keine** eigenen Einkünfte eines unterhaltsberechtignten Kindes.
- Bar- und Naturalunterhalt sind grds. eigene Einkünfte iSv § 850c Abs. 4 ZPO (s. BGH v. 16.4.2015 – IX ZB 41/14)
- Wenn ein Elternteil über die geschuldeten Betreuungsleistungen hinaus durch weitere Bar- oder Naturalunterhaltsleistungen an das Kind den Bedarf des unterhaltsberechtignten Kindes verringert, entlastet der Elternteil insoweit auch (und nur dann!) den zum Unterhalt verpflichteten Schuldner (anderen Elternteil)
- Kindergeld stellt kein Einkommen iSd § 850c Abs. 4 ZPO dar
- Offen gelassen: Anrechnung von Leistungen nach dem BAFöG als eigene Einkünfte iSv § 850c Abs. 4



# Pfändbares Einkommen

Zusammenrechnung mehrerer Einkünfte gem. § 850e Nr. 3 ZPO

BGH v. 19.4.2018 – IX ZB 27/17:

- Einer **gerichtlichen Anordnung** bedarf es nicht (BGH v. 13.12.2012 – IX ZB 7/12). Schuldner kann eine **niedrigere Bewertung der Naturalleistungen** nur im Wege der **Klage vor dem Prozessgericht** erreichen, wenn der Drittschuldner bei der Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens Geld- und Naturalleistungen zusammengerechnet hat.
- Entgegen einer in der Literatur weiterhin vertretenen Ansicht (...; *Zöller/Herget*, ZPO, 32. Aufl., § 850e Rn. 26; *MünchKomm-ZPO/Smid*, 5. Aufl., § 850e Rn. 37; ...; Hintzen Rpfleger 2014, 117, 119) besteht für einen **klarstellenden Beschluss des Insolvenzgerichts mangels gesetzlicher Grundlage kein Raum** (*Musielak/Voit/Becker*, ZPO, 14. Aufl., § 850e Rn. 14; *Prütting/Gehrlein/Ahrens*, ZPO, 9. Aufl., § 850e Rn. 55; *Thomas/Putzo/Seiler*, ZPO, 38. Aufl., § 850e Rn. 7).

# Pfändbares Einkommen

Sonstige Einnahmen i. S. v. § 850i ZPO - Einnahmen aus Gewinnausschüttungen als Kommanditist

(Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen)

BGH v. 19.9.2019 - IX ZB 2/18

- Die Entstehung einer Steuerschuld, welche der Schuldner begleichen möchte, ist in der Regel kein ausreichender Grund für die Erhöhung des unpfändbaren Betrages.
- **Ausschüttungen von Gewinnen an den Schuldner als Kommanditisten sind Einnahmen i.S.v. § 850i ZPO;** die Steuernachzahlungen,/Steuervorauszahlungen sind bei der Bemessung des dem Schuldner gem. § 850i ZPO zu belassenden unpfändbaren Betrags einzubeziehen (Antrag des Schuldners!)
  - Keine Berücksichtigung gem. § 850f Abs. 1 ZPO oder § 765a ZPO

# Pfändbares Einkommen

Sonstige Einnahmen i. S. v. § 850i ZPO Kaufpreisrentenansprüche / Kaufpreisraten

BGH v. 12.9.2019 – IX ZB 56/18

- Kaufpreisrentenansprüche, die der Schuldner durch vertragliche Vereinbarung als Abfindung für die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen vor Insolvenzeröffnung erworben hat, werden von dem Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte (§ 850i ZPO) erfasst.
  - Ehem. Kommanditist veräußerte Kommanditanteile gegen Zahlung einer lebenslangen Rentenleistung (Kaufpreisrente)

BGH v. 12.9.2019 – IX ZB 21/19

- Kaufpreisraten stellen sonstige Einkünfte i.S.d. Pfändungsschutzvorschriften (hier: § 850i ZPO) dar.
  - Ehem. GmbH-Gesellschafter veräußerte Gesellschaftsanteil gegen Zahlungen eines Kaufpreises in Monatsraten
  - Anschließend ist auch eine Erhöhung des Freibetrags gem. § 850k Abs. 4 ZPO möglich

# Pfändbares Einkommen

Erhöhung der Pfändungsfreigrenze gem. § 850f Abs. 1 ZPO

- Einkommensteuervorauszahlungen bei Rentnern
- Altersrentenbezüge werden ohne „Vorab-Steuerabzug“, also insgesamt ohne Abzug der Steuerbelastung, ausgewiesen und ausgezahlt.
- Der Rentner ist als Steuerschuldner selbst in der Verpflichtung, etwaige – je nach Renteneintrittsalter anteilige – Einkommensteuer auf die Rentenbezüge zu entrichten (regelmäßig Veranlagungspflicht, wenn der Grundfreibetrag – in 2018: 9.000 € – überschritten wird)
- .....

# Pfändbares Einkommen

Erhöhung der Pfändungsfreigrenze gem. § 850f Abs. 1 ZPO

- Einkommensteuervorauszahlungen bei Rentnern
- Für eine „automatische“ Berücksichtigung der Steuerlast eines Rentners bei der Bestimmung der Pfändungsfreigrenze bzw. des pfändbaren Einkommensanteils ergibt sich bereits nach dem Wortlaut des § 850e Abs. 1 Nr. 1 S. 1 ZPO **keine gesetzliche Grundlage, da hier nur die Beträge nicht mitzurechnen** sind, die unmittelbar auf Grund steuerrechtlicher oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind. Bei Einkommensteuervorauszahlung **fehlt es bereits an der Unmittelbarkeit, so dass eine Berücksichtigung im Rahmen von § 850e Abs. 1 Nr. 1 S. 1 ZPO ausscheidet.**
- **Erhöhung der Pfändungsfreigrenze:** Dem Sinn und Zweck entsprechend soll § 850f Abs. 1 ZPO im Kern aus der Sicht des Schuldners ein **Garant für die Sicherung des notwendigen Selbstbehaltes aus eigenen Einkünften heraus darstellen und ein Absinken unter den sozialrechtlichen Mindestsatz verhindern**
- Erhöhung daher im Einzelfall angezeigt (vom Schuldner zu begründen)

Hierzu *Wipperfürth*, InsbürO 2018, 312

# Pfändbares Einkommen

## Pfändung von Rentenleistungen

LG Hannover v. 19.03.2019 – 20 O 277/16 (rk.)

- Rentenansprüche sind bereits entstanden, wenn der Rentenberechtigte das Rentenalter erreicht hat. Sie können weder gekündigt werden noch sind sie von einer Gegenleistung abhängig.
- Eine analoge Anwendung des § 91 InsO auf derartige Ansprüche kommt nicht in Betracht.
- Mit der Abschaffung der Vorschrift des § 114 Abs. 3 InsO wurde der angenommene Gleichlauf von Renten- und Arbeitseinkommen abgeschafft.
- Alle außerhalb des Dreimonatszeitraums der §§ 88, 131 InsO gepfändeten Renten sind anfechtungsfest und stehen daher bis zur Befriedigung der Forderung, auch während des Insolvenzverfahrens, dem Pfändungsgläubiger zu
- Anm: keine höchstrichterliche Klärung; Berufung wurde nach Hinweisbeschluss zurückgenommen

# Pfändungsschutzkonto

# Pfändungsschutzkonto

## Rückschlagsperre und öffentlich-rechtliche Verstrickung

BGH v. 21.9.2017 – IX ZR 40/17

- Eine durch Zwangsvollstreckung im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag erlangte Sicherung führt zur öffentlich-rechtlichen Verstrickung des Vermögensgegenstandes. Verstrickung tritt auch ein bei einer während der Dauer des Insolvenzverfahrens durchgeführten Zwangsvollstreckung.
- Die Wirkungen der Verstrickung dauern im Insolvenzverfahren fort, bis sie auf einem dafür vorgesehenen Weg beseitigt worden sind.
- Der Drittschuldner kann sich gegenüber dem Auszahlungsverlangen des Insolvenzverwalters damit verteidigen, dass die Verstrickung der Vermögenswerte fortbesteht.
- Wird die Vollstreckungsmaßnahme nicht von Amts wegen aufgehoben, muss der Insolvenzverwalter die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung bei dem nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständigen Vollstreckungsorgan, gegebenenfalls im Wege der Erinnerung geltend machen.
  - Gilt für § 88 InsO und § 89 InsO



# Pfändungsschutzkonto

## Rückschlagsperre und öffentlich-rechtliche Verstrickung

Hierzu AG Dresden v. 31.5.2018 – 545 IK 1176/17. ZInsO 2018,1581

- Das Insolvenzgericht ist berechtigt, die Wirkungen der mit einer weit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeigeführten Pfändung und der damit einhergehenden "**Verstrickung**" für die Dauer des Insolvenzverfahrens durch **Aufhebung oder in anderer Weise zu beseitigen**.
- **HIER:** Vorliegend war aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die weitere **Vollziehung** des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses **für die Dauer des Insolvenzverfahrens auszusetzen**, da eine Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses den Verlust des Ranges (bei noch nicht sicherer Erteilung der Restschuldbefreiung) zur Folge gehabt hätte und die Wirkungen der Verstrickung auch mit der Aussetzung der weiteren Vollziehung beseitigt werden können, um so eine Auszahlung der während der Dauer des Insolvenzverfahrens einbehaltenen Beträge an den Insolvenzverwalter zu ermöglichen.
- Zuständigkeit: § 89 Abs. 3 InsO: InsG

# Pfändungsschutzkonto

## Rückschlagsperre und öffentlich-rechtliche Verstrickung

Hierzu AG Essen v. 1.8.2018 – 163 IK 206/15 (a.A. AG Dresden, zuvor)

- Die Wirkungen der Verstrickung dauern im Insolvenzverfahren fort, bis eine förmliche **Aufhebung der Vollstreckungshandlung** erfolgt ist.
- Ein **milderes Mittel als die Aufhebung** des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist vorliegend auch **nicht** ersichtlich.
- Der Erlass eines "Aussetzungsbeschlusses" bzw. eine Ruhendstellung der Pfändung kommt nicht in Betracht, da es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt.
- Es ist davon auszugehen, dass mit Aussetzung die Ruhendstellung der Pfändung nach §§ 775 Nr. 4, 843 ZPO gemeint ist (siehe LG München II v. 30.10.2012, Az. 6 T 2396/12). Eine gesetzliche Grundlage für diese Anordnung durch das Vollstreckungsgericht gibt es nicht (LG München II a.a.O.; BGH v. 2.12.2015 v. VII ZB 42/14, Rn. 6). Der Gläubiger ist grundsätzlich berechtigt, über das Vollstreckungsverfahren zu disponieren, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht. Er sei jedoch nicht befugt, die Rechtswirkungen der nach dem Gesetz vorgesehenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch eine einseitige Anordnung dahin zu modifizieren, dass unter Aufrechterhaltung der Verstrickung sich aus dem Pfandrecht ergebende Rechtswirkungen vorübergehend entfallen (BGH v. 2.12.2015 a.a.O., Rn. 7).

# Pfändungsschutzkonto

## Rückschlagsperre und öffentlich-rechtliche Verstrickung

Hierzu AG Essen v. 1.8.2018 – 163 IK 206/15 (a.A. AG Dresden, zuvor)

- Gegebenenfalls muss der Insolvenzverwalter im Wege der Erinnerung die gerichtliche Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses begehren.
- Statthafter Rechtsbehelf ist vorliegend die Erinnerung gem. § 766 ZPO. Zuständig für die Entscheidung über den Rechtsbehelf ist der Richter des Insolvenzgerichts, § 89 Abs. 3 InsO
- Der Rechtspfleger hat jedoch eine Abhilfebefugnis, § 572 Abs. 1 S. 1 ZPO analog, da sich das Erinnerungsverfahren nach den allgemeinen Regeln des § 766 ZPO richtet. Für diese Abhilfeentscheidung ist nach hiesiger Auffassung noch der Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts zuständig. Über die Abhilfe entscheidet der Einzelrichter oder der Spruchkörper, der die Entscheidung entlassen hat

# Pfändungsschutzkonto

Rückschlagsperre und öffentlich-rechtliche Verstrickung

Hierzu AG Marburg v. 7.4.2019 – 22 IK 237/18

- Eine gemäß § 88 InsO unwirksame Pfändungsmaßnahme kann im Erinnerungsverfahren lediglich (teilweise) aufgehoben werden.
- Eine Aussetzung der Vollziehung der Pfändung ist im Gesetz nicht vorgesehen und wegen der Formalisierung des Zwangsvollstreckungsverfahrens nicht möglich.

# Sonstiger Pfändungsschutz

# Pfändungsschutz gem.§ 765a ZPO

Mietkaution – kein Pfändungsschutz gem. § 765a ZPO

BGH v. 21.02.2019 – IX ZB 7/17

- Der Kautionsrückzahlungsanspruch des Mieters gehört nicht zu den sonstigen, von ihm selbst erwirtschafteten Einkünften.
- Allein der Umstand, dass der Mieter ein Mietkautionsguthaben zur Rückzahlung eines Darlehens benötigt, das ihm zur Finanzierung der Mietsicherheit für ein neues Mietverhältnis gewährt worden ist, begründet keine sittenwidrige Härte des Insolvenzbeschlags.
- Spielt keine Rolle im Insolvenzverfahren nach Abgabe der Erklärung gem. § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO

# Freigabe

# Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO

## Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO – Geschäfts- und Privatgirokonto (zwei Konten)

- BGH v. 21.2.2019 – IX ZR 246/17 unter Hinweis auf *Wipperfürth*, ZInsO 2015, 2305, 2307: Die Freigabeerklärung gem. § 35 Abs. 2 InsO erstreckt sich auch auf einen zu diesem Zeitpunkt laufenden Geschäftsgirokontenvertrag
- Mit der Freigabe des Geschäftsbetriebes sind auch sämtliche, damit verbundenen Vertragsverhältnisse freigeben (Geschäftsgirokontovertrag)
  - So auch AG Braunschweig v. 25.2.2014 – 118 C 3210/13
  - vgl. zum Mietverhältnis BGH v. 9.2.2012 - IX ZR 75/11 sowie zum Arbeitsverhältnis BAG v. 21.11.2013 - 6 AZR 979/11
  - Rechtsgrundsätze übertragbar auch auf geschäftliche Kontenverträge
- Daneben: Führung eines Privatgirokontos als P-Konto unproblematisch



# Freigabe einzelner Gegenstände / Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO?

## Umfang der Freigabe in Bezug auf einzelne Massegegenstände

FALL nach LG Duisburg v. 17.5.2018 – 8 O 182/17:

- Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO bzgl. einer selbstständigen Tätigkeit als Planungs- und Konstruktionsbüro
- BGA: Renault Laguna zur Ausübung seiner selbstständigen Tätigkeit
- Erwerb eines **Motorrads für 24.079 €**, das der Schuldner nahezu ausschließlich für seine selbstständige Tätigkeit nutze, und das er ausschließlich mit **Erträgen finanziert habe**, die er **nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens** durch seine (freigegebene) selbstständige Tätigkeit erzielt habe
- Tenor: Es wird festgestellt, dass das BMW-Motorrad mit dem amtlichen Kennzeichen ... und der Fahrgestellnummer ... nicht zur Masse des Insolvenzverfahrens 63 IN ... des Amtsgerichts Duisburg gehört.

# Freigabe einzelner Gegenstände / Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO?

Umfang der Freigabe in Bezug auf einzelne Massegegenstände

Frage 1:

Wer ist sachlich zuständig für die Entscheidung über die Massezugehörigkeit des Motorrades?

Frage 2:

Ist das Motorrad tatsächlich nicht Bestandteil der Insolvenzmasse? Bitte begründen Sie Ihre Entscheidung!

# Freigabe einzelner Gegenstände / Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO?

## Umfang der Freigabe in Bezug auf einzelne Massegegenstände

### Sachliche Zuständigkeit

- Zuständigkeit des Insolvenzgerichts ergibt sich aus § 36 Abs. 4 InsO für Entscheidungen, ob ein Gegenstand nach den in § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO in Bezug genommenen Vorschriften der ZPO zur Insolvenzmasse gehört (BGH v. 13.12.2012 – IX ZB 7/12; v. 13.2.2014 – IX ZB 91/12)
  - Voraussetzung: Die in Bezug genommene ZPO-Vorschrift sieht überhaupt eine Maßnahme oder Entscheidung des Vollstreckungsgerichts vor
  - In diesen Fällen entscheidet das Insolvenzgericht als besonderes Vollstreckungsgericht
- Für den Streit zwischen Verwalter und Schuldner über die Massezugehörigkeit eines Gegenstandes »überhaupt« ergibt sich die Zuständigkeit für das Prozessgericht (BGH a.a.O.)

Fall: Prozessgericht!

## Freigabe einzelner Gegenstände / Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO?

Umfang der Freigabe in Bezug auf einzelne Massegegenstände

Zugehörigkeit zur Insolvenzmasse?

- a) Nein, weil § 811 Abs. 1 Nr. 5 InsO?
- b) Nein, weil von der Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO erfasst?
- c) Nein, weil aus Mitteln der freigegebenen selbstständigen Tätigkeit erworben; die Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO erfasst auch Surrogate?
- d) Ja, weil kein Fall von § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO vorliegt (der Renault reicht aus!)?
- e) Ja, weil nicht von der Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO erfasst?
- f) Ja, weil zwar aus Mitteln der freigegebenen selbstständigen Tätigkeit erworben; die Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO erfasst aber keine Surrogate.?

# Freigabe einzelner Gegenstände / Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO?

Umfang der Freigabe in Bezug auf einzelne Massegegenstände

Zugehörigkeit zur Insolvenzmasse?

- Fall von § 811 Abs. 1 Nr. 5 InsO?
- Vorliegend: nein, da als Fortbewegungsmittel der Pkw zur Verfügung steht
- Der Pkw ist unpfändbar gem. § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO und bereits deswegen nicht Bestandteil der Masse; auf § 35 Abs. 2 InsO kommt es nicht an
- **Motorrad ist von der Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO erfasst?**
- Vorliegend unmittelbar: nein, da die Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO nicht auch sonstige massezugehörige, pfändbare Gegenstände erfasst (Leerräumen der Masse durch Rundumschlag?!); aber auch bereits deswegen nicht, weil das Motorrad zum Zeitpunkt der Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO noch gar nicht im Vermögen des Schuldners vorhanden war.

# Freigabe einzelner Gegenstände / Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO?

Umfang der Freigabe in Bezug auf einzelne Massegegenstände

Zugehörigkeit zur Insolvenzmasse?

- Kein Insolvenzbeschlagn, da aus Gewinnen aus der gem. § 35 Abs. 2 InsO freigegebenen Tätigkeit erworben?
- Richtig! Aufhebung des Insolvenzbeschlagn hinsichtlich des Neuerwerbs (Gewinns) ab Freigabe (BVerfG v. 7.12.2016 – 2 BvR 1602/16)
- Freigabe erfasst auch Surrogate. Aus diesem Gewinn erworbene Gegenstände sind nicht wieder vom Insolvenzbeschlagn erfasst sein (zutreffend Gehrlein, ZInsO 2017, 1352 (1355)).
- Aber jetzt Pfändbarkeit des Renault Laguna?
- **ACHTUNG:** Wertung ist anders, wenn der Schuldner den Renault veräußert! Dieser ist gem. § 811 Abs. 1 InsO unpfändbar. Das Surrogat (Kaufpreisanspruch/Erlös) ist nicht vom Pfändungsschutz erfasst (keine negative Surrogation). Die Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO entfaltet insoweit keine Wirkung!

# Freigabe einzelner Gegenstände / Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO?

## Umfang der Freigabe in Bezug auf einzelne Massegegenstände

### Zutreffend:

- Vermögen, das für die selbstständige Tätigkeit des Schuldners erforderlich ist, ist meist schon nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO pfändungsfrei und daher gem. § 36 InsO insolvenzfrei, sodass die Voraussetzungen einer Freigabe nicht vorliegen (Gehrlein, ZInsO 2016, 825 )
- Warnung vor „....., insbesondere....“-Freigaben.....
- Bei Einstellung der selbstständigen Tätigkeit während des Hauptverfahren entfällt lediglich der Pfändungsschutz -> Verwertbarkeit
- Wurde der Gegenstand iRe „....., insbesondere....“-Freigabe freigegeben, freut sich der Schuldner, da die Freigabe in dem Moment ihre Wirksamkeit entfaltet!

a.A wohl Grote, InsbürO 2018, 319

# Insolvenzanfechtung



# Anfechtung

Objektive Gläubigerbenachteiligung (§ 129 Abs. 1 InsO)

BGH v. 12.9.2019 – IX ZR 264/18

- Zahlungen des Schuldners von einem einfachen, nicht geschützten Konto sind grds. gläubigerbenachteiligend und damit anfechtbar. Nur **Zahlungen des Schuldners aus dem geschützten Bereich eines Pfändungsschutzkontos**, von einem Konto, zu dem vor dem 01.07.2010 ein Vollstreckungsschutzantrag gem. § 850k a.F. ZPO gestellt wurde, oder aus gem. § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO geschütztem Guthaben **sind nicht gläubigerbenachteiligend und damit auch nicht anfechtbar**.
- Unterhaltszahlungen des Schuldners von einem einfachen, nicht geschützten Konto sind nicht anfechtbar, wenn der Schuldner nach den Umständen des Einzelfalls ohne den erforderlichen Benachteiligungsvorsatz gehandelt hat.

# Anfechtung

Schenkungsanfechtung (§ 134 InsO)

BGH v. 5.7.2018 - IX ZR 126/17

- Es ist bei der Schenkungsanfechtung nach objektiven Maßstäben aus der Sicht des Empfängers zu beurteilen, ob er eine freigiebige Leistung des Schuldners erhalten hat

# Insolvenzsteuerrecht

# Insolvenzsteuerrecht

## Kfz-Steuer als Masseverbindlichkeit?

BFH v. 21.3.2019 - III R 30/18

- Die nach Insolvenzeröffnung entstandene **Kraftfahrzeugsteuer ist eine Masseverbindlichkeit** i.S.v. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO, **wenn das Fahrzeug**, für dessen Halten die Kraftfahrzeugsteuer geschuldet wird, **Teil der Insolvenzmasse ist**
  - Anschluss an BFH v. 13.4.2011 - II R 49/09, BFHE 234, 97, BStBl II 2011, 944; v. 8.9.2011 - II R 54/10, BFHE 235, 1, BStBl II 2012, 149
- Ein Fahrzeug, das bereits vor Insolvenzeröffnung untergegangen ist, fällt nicht unter den Insolvenzbeschluss gemäß § 35 Abs. 1 InsO
  - Hier: Zerstörung vor Eröffnung
  - Entgegen der Ansicht des HZA kann allein die vom Insolvenzverwalter erfolgte tatsächliche Abmeldung des Fahrzeugs eine Massezugehörigkeit nicht bewirken.

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

## Asymmetrische Verfahren

Anordnung des schriftlichen Verfahrens zur Anhörung der Verfahrensbeteiligten zum Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung (§ 300 InsO a.F.)

BGH v. 08.03.2018 - IX ZB 12/16

- Ist in einem vor dem 1.7.2014 beantragten Insolvenzverfahren über die Restschuldbefreiung vor Abschluss des Insolvenzverfahrens zu entscheiden und soll dies ohne Einberufung einer Gläubigerversammlung geschehen, hat das Insolvenzgericht das schriftliche Verfahren anzuordnen und eine einheitliche Frist zu bestimmen, innerhalb der zum Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung Stellung genommen und die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt werden kann.
- Die Anordnung des schriftlichen Verfahrens zur Anhörung der Verfahrensbeteiligten zum Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung ist öffentlich bekannt zu machen.

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

Rücknahme des Antrags eines Schuldners auf Restschuldbefreiung mit Zustimmung des Gläubigers bei Entscheidungsreife der Sache (§ 300 InsO a.F.)

BGH v. 14.06.2018 - IX ZB 43/17

- Hat ein Gläubiger in dem gemäß § 300 Abs. 1 InsO aF zur Anhörung anberaumten Termin oder innerhalb der stattdessen gesetzten Erklärungsfrist einen **zulässigen Versagungsantrag** gestellt, kann der **Schuldner seinen Antrag auf Restschuldbefreiung auch dann nur noch mit Zustimmung dieses Gläubigers zurücknehmen**, wenn die Sache entscheidungsreif ist, keine weiteren Erklärungen der Beteiligten ausstehen und lediglich noch eine Entscheidung des Insolvenzgerichts zu treffen ist.
- Nach der Rechtsprechung des Senats kann der Schuldner einen Antrag auf Restschuldbefreiung in entsprechender Anwendung des § 269 Abs. 1 ZPO jedenfalls **dann nicht mehr ohne Einwilligung zurücknehmen**, wenn er die Rücknahme erklärt, nachdem ein Insolvenzgläubiger gemäß § 289 Abs. 1, § 290 InsO im Schlusstermin oder innerhalb der vom Insolvenzgericht im schriftlichen Verfahren für die Versagungsantragstellung gesetzten Frist einen **zulässigen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung gestellt** und das Insolvenzgericht dem Schuldner hierauf die **Restschuldbefreiung versagt** hat (BGH, Beschluss vom 22. September 2016 - IX ZB 50/15, WM 2016, 2315 Rn. 10 ff).

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

Rücknahme des Antrags eines Schuldners auf Restschuldbefreiung mit Zustimmung des Gläubigers bei Entscheidungsreife der Sache (§ 300 InsO a.F.)

BGH v. 14.06.2018 - IX ZB 43/17

- Spätestens ab diesem Zeitpunkt haben die Gläubiger einen Anspruch darauf, dass sich der Schuldner, dessen Unredlichkeit mit der abschlägigen Entscheidung festgestellt ist, nicht dem Verfahren entzieht und die Ergebnisse der Anhörung zu seinem Restschuldbefreiungsantrag durch dessen Rücknahme zunichtemacht.
- Spätestens ab der Entscheidung über den Versagungsantrag überwiegt ihr Interesse an der Versagung das Interesse des Schuldners, über seinen Antrag frei disponieren zu können. Anderenfalls erhielte der Schuldner die Möglichkeit, einer sachlich berechtigten Versagung nachträglich den Boden zu entziehen.



# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

Rücknahme des Antrags eines Schuldners auf Restschuldbefreiung mit Zustimmung des Gläubigers bei Entscheidungsreife der Sache (§ 300 InsO a.F.)

BGH v. 14.06.2018 - IX ZB 43/17

- Im Streitfall hatte das Insolvenzgericht zwar noch nicht über den Versagungsantrag entschieden, als der Schuldner die Rücknahme seines Antrags auf Restschuldbefreiung erklärte. Das Beschwerdegericht hat aber mit Recht ausgeführt, dass die Gründe der Senatsentscheidung dann in gleicher Weise gelten, wenn die Restschuldbefreiung aufgrund des von einem Gläubiger in dem gemäß § 300 Abs. 1 InsO zur Anhörung anberaumten Termin oder innerhalb der stattdessen gesetzten Erklärungsfrist gestellten zulässigen Versagungsantrags nach § 296 Abs. 1, § 295 Abs. 1 InsO zu versagen ist und nur noch eine entsprechende Entscheidung des Insolvenzgerichts aussteht.
- Auch in diesem Fall überwiegt das Interesse des Gläubigers an einer gerichtlichen Entscheidung über seinen Versagungsantrag.

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

Antrag des Schuldners und Fristbindung (stichtagsgenau nach Ablauf von 3 Jahren?)

**BGH v. 19.9.2019 – IX ZB 26/19**

- Nein! Der Schuldner kann den Antrag auf vorzeitige Restschuldbefreiung wirksam **außerhalb der Dreijahresfrist** stellen.
- Die vorzeitigen Restschuldbefreiung setzt einen Antrag des Schuldners voraus, verlangt aber nicht, dass dieser innerhalb der Dreijahresfrist oder der Fünfjahresfrist bei Gericht eingegangen ist

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

## Glaubhaftmachung der Voraussetzungen

### BGH v. 19.9.2019 – IX ZB 23/19

- Schuldner hat die Voraussetzungen einer vorzeitigen Restschuldbefreiung glaubhaft zu machen. Die Darlegungs- und Beweislast umfasst die **gesamten Voraussetzungen** der Verkürzungstatbestände
- Voraussetzungen müssen auf den Stichtag vorliegen: **Die Mindestbefriedigungsquote muss innerhalb von drei Jahren nach Insolvenzeröffnung an den Insolvenzverwalter gezahlt worden sein.**
- Zur Glaubhaftmachung der Verkürzungstatbestände kann die Bezugnahme auf Berichte des Insolvenzverwalters ausreichen.

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

Glaubhaftmachung der Voraussetzungen - Verfahrenskosten und Masseverbindlichkeiten

**BGH v. 19.9.2019 – IX ZB 23/19**

- Bei der Berechnung des Geldbetrages, welcher dem Insolvenzverwalter im eröffneten Insolvenzverfahren zufließen muss, sind die Kosten des Verfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten zum Stichtag zu berücksichtigen.
- Für die Verfahrenskosten und sonstigen Masseverbindlichkeiten kommt es darauf an, dass sie zum maßgeblichen Stichtag angefallen sind.
- Es kommt **nicht darauf an**, welche Verfahrenskosten bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens voraussichtlich anfallen und welche sonstigen Masseverbindlichkeiten entstehen werden
- Im RSB-Verfahren: Kosten stehen fest!

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

Berichtigung der Verfahrenskosten und der sonstigen Masseverbindlichkeiten

Begründung RegE (S. 49/50) zu § 300 InsO n.F.:

„Wegen § 53 InsO muss der Schuldner zudem die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen **Verfahrenskosten und die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtigt** haben. Dies gilt **auch für den Fall** einer von dem Schuldner aktivierten entgeltlichen oder unentgeltlichen **Direktzahlung aus Drittmitteln**, da eine solche Direktzahlung nicht anders behandelt werden kann, als wenn dem Schuldner das Geldmittel zunächst überlassen und das Geld somit in die Insolvenzmasse geflossen wäre und anschließend zur Tilgung der Verbindlichkeiten verwendet wird.“

**BGH v. 19.9.2019 - IX ZB 23/19**

Verfahrenskostenstundung ersetzt die Begleichung der Verfahrenskosten nicht ( s.a. BGH v. 22.9.2016 – IX ZB 29/16)

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

## Berichtigung der Verfahrenskosten und der sonstigen Masseverbindlichkeiten

- Einbeziehung der Drittmittelfinanzierung in die Berechnungsgrundlage?
  - Ja, da „Wortlautargument“: Drittmittel müssen dem Insolvenzverwalter **zugeflossen sein** (§ 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO)
  - Danach führt die Bereitstellung von Drittmitteln (anders als beim Insolvenzplan, s.u.) zur Erhöhung der Berechnungsgrundlage und damit einer höheren Vergütung (so auch BGH v. 19.9.2019 – IX ZB 23/19; Graeber/Graeber, InsVV-Online, § 1 Rz. 91a; a.A. Waltenberger, ZInsO 2014, 808 (813))
  - Konsequenz: **Aufschaukeleffekt!**

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

Glaubhaftmachung der Voraussetzungen - Insolvenzforderungen (35%)

**BGH v. 19.9.2019 – IX ZB 23/19**

- Für Insolvenzforderungen kommt es darauf an, dass sie zum maßgeblichen Stichtag angefallen sind.
- Wenn **3 Jahre der Abtretungsfrist verstrichen** sind und das Insolvenzverfahren **noch nicht abgeschlossen** ist, sodass ein Schlussverzeichnis fehlt, werden **zur Berechnung** der Mindestbefriedigungsquote nach § 300 Abs. 1 Satz 5 InsO **Insolvenzforderungen** berücksichtigt, welche **als festgestellt gelten**, welchen also nicht durch den Insolvenzverwalter oder einen Insolvenzgläubiger widersprochen wurde (§ 178 Abs. 1 InsO) oder deren Gläubiger entsprechend § 189 Abs. 1 InsO Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Rechtsstreit aufgenommen haben.
- Es kommt **nicht darauf an**, welche Insolvenzforderungen **später noch angemeldet und ggf. gerichtlich geltend gemacht** werden

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

Glaubhaftmachung der Voraussetzungen - Insolvenzforderungen (35%)

**BGH v. 19.9.2019 – IX ZB 23/19**

Im RSB-Verfahren:

- Schlussverzeichnis liegt vor
- Berücksichtigung von Forderungen, die in das Schlussverzeichnis aufgenommen worden sind (§ 300 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 InsO)



# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

Hinweispflicht des Insolvenzverwalters oder des Insolvenzgerichts?

BGH v. 19.9.2019 – IX ZB 23/19

- Weder der Insolvenzverwalter noch das Insolvenzgericht müssen den Schuldner von Amts wegen auf die Möglichkeit der Antragstellung und die Höhe des Fehlbetrages hinweisen, dessen rechtzeitige Zahlung zu einer vorzeitigen Restschuldbefreiung führen würde.
- Insolvenzgericht und Insolvenzverwalterin schulden dem Schuldner **nicht ungefragt eine laufende Auskunft** zum Stand der Masseverbindlichkeiten i.S.v. § 53 InsO und zum Stand der Masse. Auch müssen sie dem Schuldner **nicht ungefragt vor Ablauf der 3 Jahre** nach Insolvenzeröffnung den Hinweis erteilen, dass diese vorzeitig Restschuldbefreiung erlangen könne, wenn er dies beantrage und bis zum Stichtag einen **Ausgleichsbetrag iHv ##### €** an die Masse abführe
- Sie müssen ihm auch **nicht ungefragt laufend Auskunft über den Stand der Masse, der sonstigen Masseverbindlichkeiten, der zu berücksichtigenden Insolvenzforderungen und die Höhe der Verfahrenskosten** geben.

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

Hinweispflicht des Insolvenzverwalters oder des Insolvenzgerichts?

**BGH v. 19.9.2019 – IX ZB 23/19**

- Gesetzlich ist noch nicht einmal ein Anspruch des Schuldners auf Auskunft über den Stand der zu berücksichtigenden Insolvenzforderungen zum Stichtag, der Masse und der voraussichtlichen Verfahrenskosten geregelt, **noch viel weniger eine Verpflichtung**, die Schuldner rechtzeitig vor dem Stichtag darauf **hinzuweisen**, sie könnten unter bestimmten, genau benannten Voraussetzungen vorzeitige Restschuldbefreiung erlangen.
- **Auch dem Insolvenzverwalter ist deswegen nicht zuzumuten, in jedem Insolvenzverfahren, in welchem der Schuldner Restschuldbefreiung beantragt hat, 2 1/2 Jahre nach Insolvenzeröffnung eine auf den Stichtag bezogene prognostische Berechnung seiner Vergütung anzustellen.** Eine solche Berechnung kann u.U. aufwendig sein, **jedenfalls ist sie haftungsträchtig.**

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

Hinweispflicht des Insolvenzverwalters oder des Insolvenzgerichts?

**BGH v. 19.9.2019 – IX ZB 23/19**

- Dabei kann die Frage **offengelassen** werden, ob § 233 ZPO analog [Wiedereinsetzung in den vorigen Stand] auf die Versäumung der in § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO geregelten Aufbringungsfrist anzuwenden ist (vgl. BGH v. 10.10.2013 – IX ZB 229/11, Rn. 15) und **ob ein Auskunftsanspruch des Schuldners überhaupt besteht und gegen wen sich ein solcher Auskunftsanspruch richtet und welchen Inhalt er genau hat.**

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

## Aktuelle Entwicklungen

Referentenentwurf eines *Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens*

Umsetzung der RL (EU) 2019/1023 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz - ABl. L 172 vom 26.06.2019, S. 18)

§ 287 Abs. 2 Satz 2 – RefE (ÜBERGANGSREGELUNG; Inkrafttreten 1. Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals, vgl. Art 7 GzwVerkRSB)

- „Für Verfahren, die aufgrund eines ab dem 17. Dezember 2019 gestellten Antrags eröffnet werden, bemisst sich die Abtretungsfrist nach Art. 103k Abs. 2 EGlInsO.“

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

## Aktuelle Entwicklungen

Referentenentwurf eines *Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens*

Art. 103k Abs. 2 EGI<sup>ns</sup>O (ÜBERGANGSREGELUNG; Inkrafttreten 1. Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals, vgl. Art 7 GzwVerkRSB)

- (1) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Quartals] beantragt worden sind, sind vorbehaltlich des Absatzes 2 die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.
- (2) In Insolvenzverfahren, die im Zeitraum vom 17. Dezember 2019 bis einschließlich 16. Juli 2022 beantragt werden, verkürzt sich die Abtretungsfrist im Sinne des § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO für jeden vollen Monat, der seit dem 16. Juli 2019 bis zur Stellung des Insolvenzantrages vergangen ist, um denselben Zeitraum. Demgemäß beträgt die Abtretungsfrist: .....

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

## Aktuelle Entwicklungen

Referentenentwurf eines  
*Gesetzes zur weiteren  
Verkürzung des  
Restschuldbefreiungsverfahrens*

Art. 103k Abs. 2 EGIInsO

**(ÜBERGANGSREGELUNG;**  
Inkrafttreten 1. Tag des auf die  
Verkündung folgenden Quartals,  
vgl. Art 7 GzwVerkRSB)

Datum der Stellung des Insolvenzantrages:	Abtretungsfrist:
zwischen dem 17. Dezember 2019 und 16. Januar 2020	fünf Jahre und sieben Monate
zwischen dem 17. Januar 2020 und 16. Februar 2020	fünf Jahre und sechs Monate
zwischen dem 17. Februar 2020 und 16. März 2020	fünf Jahre und fünf Monate
zwischen dem 17. März 2020 und 16. April 2020	fünf Jahre und vier Monate
zwischen dem 17. April 2020 und 16. Mai 2020	fünf Jahre und drei Monate
zwischen dem 17. Mai 2020 und 16. Juni 2020	fünf Jahre und zwei Monate
zwischen dem 17. Juni 2020 und 16. Juli 2020	fünf Jahre und ein Monat
zwischen dem 17. Juli 2020 und 16. August 2020	fünf Jahre
zwischen dem 17. August 2020 und 16. September 2020	vier Jahre und elf Monate
zwischen dem 17. September 2020 und 16. Oktober 2020	vier Jahre und zehn Monate
zwischen dem 17. Oktober 2020 und 16. November 2020	vier Jahre und neun Monate
zwischen dem 17. November 2020 und 16. Dezember 2020	vier Jahre und acht Monate
zwischen dem 17. Dezember 2020 und 16. Januar 2021	vier Jahre und sieben Monate
zwischen dem 17. Januar 2021 und 16. Februar 2021	vier Jahre und sechs Monate
zwischen dem 17. Februar 2021 und 16. März 2021	vier Jahre und fünf Monate
zwischen dem 17. März 2021 und 16. April 2021	vier Jahre und vier Monate
zwischen dem 17. April 2021 und 16. Mai 2021	vier Jahre und drei Monate
zwischen dem 17. Mai 2021 und 16. Juni 2021	vier Jahre und zwei Monate

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

## Aktuelle Entwicklungen

Referentenentwurf eines  
*Gesetzes zur weiteren  
Verkürzung des  
Restschuldbefreiungsverfahrens*

Art. 103k Abs. 2 EGIinsO

**(ÜBERGANGSREGELUNG;**  
Inkrafttreten 1. Tag des auf die  
Verkündung folgenden Quartals,  
vgl. Art 7 GzwVerkRSB)

zwischen dem 17. Juni 2021 und 16. Juli 2021	vier Jahre und ein Monat
zwischen dem 17. Juli 2021 und 16. August 2021	vier Jahre
zwischen dem 17. August 2021 und 16. September 2021	drei Jahre und elf Monate
zwischen dem 17. September 2021 und 16. Oktober 2021	drei Jahre und zehn Monate
zwischen dem 17. Oktober 2021 und 16. November 2021	drei Jahre und neun Monate
zwischen dem 17. November 2021 und 16. Dezember 2021	drei Jahre und acht Monate
zwischen dem 17. Dezember 2021 und 16. Januar 2022	drei Jahre und sieben Monate
zwischen dem 17. Januar 2022 und 16. Februar 2022	drei Jahre und sechs Monate
zwischen dem 17. Februar 2022 und 16. März 2022	drei Jahre und fünf Monate
zwischen dem 17. März 2022 und 16. April 2022	drei Jahre und vier Monate
zwischen dem 17. April 2022 und 16. Mai 2022	drei Jahre und drei Monate
zwischen dem 17. Mai 2022 und 16. Juni 2022	drei Jahre und zwei Monate
zwischen dem 17. Juni 2022 und 16. Juli 2022	drei Jahre und ein Monat“.

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

## Aktuelle Entwicklungen

Referentenentwurf eines *Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens*

Umsetzung der RL (EU) 2019/1023 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz - ABl. L 172 vom 26.06.2019, S. 18)

§ 287 Abs. 2 – RefE (Art. 5 GzwVerkRSB Inkrafttreten am 17. Juli 2022, vgl. Art. 7 GzwVerkRSB)

- Dem Antrag ist die Erklärung des Schuldners beizufügen, dass dieser seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder auf an deren Stelle tretende laufende Bezüge für den Zeitraum **von drei Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist)** an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt.
- Abtretungsfrist regulär 3 Jahre (ohne weitere Voraussetzungen)



# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

## Aktuelle Entwicklungen

Referentenentwurf eines *Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens*

Umsetzung der RL (EU) 2019/1023 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz - ABl. L 172 vom 26.06.2019, S. 18)

§ 287a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 – RefE (Art. 5 GzwVerkRSB Inkrafttreten am 17. Juli 2022, vgl. Art. 7 GzwVerkRSB)

- Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn dem Schuldner in den letzten **zehn dreizehn** Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt oder wenn ihm die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag nach § 297 versagt worden ist.

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

## Aktuelle Entwicklungen

Referentenentwurf eines *Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens*

Umsetzung der RL (EU) 2019/1023 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz - ABl. L 172 vom 26.06.2019, S. 18)

§ 300 Abs. 1 InsO – RefE (Art. 5 GzwVerkRSB Inkrafttreten am 17. Juli 2022, vgl. Art. 7 GzwVerkRSB)

- (1) Das Insolvenzgericht entscheidet nach dem regulären Ablauf der Abtretungsfrist [3 Jahre ab Eröffnung] über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Der Beschluss ergeht nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Insolvenzverwalters oder Treuhänders und des Schuldners. Eine nach Satz 1 erteilte **Restschuldbefreiung gilt als mit Ablauf der Abtretungsfrist erteilt.**

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

## Aktuelle Entwicklungen

Referentenentwurf eines *Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens*

Umsetzung der RL (EU) 2019/1023 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz - ABl. L 172 vom 26.06.2019, S. 18)

§ 300 Abs. 2 InsO – RefE (Art. 5 GzwVerkRSB Inkrafttreten am 17. Juli 2022, vgl. Art. 7 GzwVerkRSB)

- (2) Wurden im Insolvenzverfahren **keine Forderungen angemeldet oder sind die Insolvenzforderungen befriedigt worden und** hat der Schuldner die **Kosten des Verfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtet**, so entscheidet das Gericht auf **Antrag des Schuldners schon vor Ablauf der Abtretungsfrist über die Erteilung der Restschuldbefreiung**. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist vom Schuldner **glaubhaft** zu machen. Wird die Restschuldbefreiung nach Satz 1 erteilt, so gelten die **§§ 299 und 300a entsprechend**.
- „*Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend*“: RSB gilt als mit Ablauf der Abtretungsfrist erteilt...Wer bestimmt den Ablauftag denn?

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

## Aktuelle Entwicklungen

Referentenentwurf eines *Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens*

Umsetzung der RL (EU) 2019/1023 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz - ABl. L 172 vom 26.06.2019, S. 18)

§ 300 Abs. 3 InsO – RefE (Art. 5 GzwVerkRSB Inkrafttreten am 17. Juli 2022, vgl. Art. 7 GzwVerkRSB)

- (3) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 290 Absatz 1, des § 296 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3, des § 297 oder des § 297a vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 298 vorliegen.
- (4) Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der bei der Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt oder der das Nichtvorliegen der Voraussetzungen einer vorzeitigen Restschuldbefreiung nach Absatz 2 geltend gemacht hat, die sofortige Beschwerde zu.

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

## Aktuelle Entwicklungen

Referentenentwurf eines *Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens*

Umsetzung der RL (EU) 2019/1023 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz - ABl. L 172 vom 26.06.2019, S. 18)

§ 300a Abs. 1 InsO – RefE (Art. 5 GzwVerkRSB Inkrafttreten am 17. Juli 2022, vgl. Art. 7 GzwVerkRSB)

- In § 300a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 300 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 300 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- Insolvenzfrier Neuerwerb nach rechtskräftiger vorzeitiger Erteilung der RSB nach § 300 Abs. 2 Satz 1 InsO RefE.

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

## Aktuelle Entwicklungen

Referentenentwurf eines *Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens*

Umsetzung der RL (EU) 2019/1023 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz - ABl. L 172 vom 26.06.2019, S. 18)

§ 301 InsO – RefE (Art. 5 GzwVerkRSB Inkrafttreten am 17. Juli 2022, vgl. Art. 7 GzwVerkRSB)

- (4) Ein allein aufgrund der Insolvenz des Schuldners erlassenes Verbot, eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit aufzunehmen oder auszuüben, tritt mit Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung außer Kraft. Satz 1 gilt nicht für die Versagung und die Aufhebung einer Zulassung zu einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit.
- (5) Von Auskunftseien zum Zweck der geschäftsmäßigen Auskunftserteilung gespeicherte Informationen über Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren sind binnen eines Jahres zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung. Ist zu diesem Zeitpunkt das Insolvenzverfahren noch nicht beendet, so beginnt die Frist mit der Rechtskraft der das Insolvenzverfahren beendenden Entscheidung.

# (Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung

## Aktuelle Entwicklungen

Referentenentwurf eines *Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens*

### § 1 Abs. 2 Nr. 5 InsVV - RefE

- Ein Vorschuß, der von einer anderen Person als dem Schuldner zur Durchführung des Verfahrens geleistet worden ist, und ein Zuschuß, den ein Dritter zur Erfüllung eines Insolvenzplans **oder zum Zweck der Erteilung der Restschuldbefreiung vor Ablauf der Abtretungsfrist** geleistet hat, bleiben außer Betracht.
- Drittmittel zur Erreichung der vorzeitigen RSB: **kein Aufschaukeleffekt** (mehr), da keine Einbeziehung der Drittmittel in die Berechnungsgrundlage
  - Gilt für alle ab dem Datum der Verkündung beantragten Verfahren (vgl. § 19 InsVV RefE)

# Ausgenommene Forderungen § 302 InsO

BGH v. 19.12.2019 – IX ZB 53/18

- Eine Verbindlichkeit des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung wird von der Restschuldbefreiung erfasst, wenn der Gläubiger die Forderung nicht unter Angabe des Rechtsgrundes bis spätestens zum Schlusstermin zur Tabelle angemeldet hat; dies gilt auch für den Fall, dass der Schlusstermin im schriftlichen Verfahren durchgeführt wird.



# Zwangsvollstreckung § 850f ZPO

Vollstreckungsprivileg § 850f Abs. 2 ZPO durch vollstreckbaren Tabellenauszug

**BGH v. 4.9.2019 – VII ZB 91/17**

- Durch die Vorlage eines vollstreckbaren Auszugs aus der Insolvenztabelle kann der Gläubiger den Nachweis einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung für das Vollstreckungsprivileg des § 850f Abs. 2 ZPO führen, wenn sich daraus ergibt, dass eine solche Forderung zur Tabelle festgestellt und vom Schuldner nicht bestritten worden ist.
- Schutz des Schuldners wird dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass die Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung nach Maßgabe des § 174 Abs. 2 InsO anzumelden ist und das Insolvenzgericht den Schuldner gem. § 175 Abs. 2 InsO auf die Möglichkeit des Widerspruchs und die Rechtsfolgen des § 302 InsO hinzuweisen hat.

# Verwaltung Allgemein

# Verwaltung allgemein

! BGH v. 7.2.2019 – IX ZR 47/18

Ls 4: Es ist unzulässig, ein Anderkonto (Vollrechts-Treuhandkonto) als Insolvenzkonto zu führen.

Ls 1: Bestimmungen der Gläubigerversammlung, bei welcher Stelle und zu welchen Bedingungen Geld, Wertpapiere oder Kostbarkeiten zu hinterlegen sind, erfordern einen förmlichen Beschluss der Gläubigerversammlung.

- Nach der Senatsentscheidung ist es unzulässig und pflichtwidrig, ein Anderkonto (Vollrechts-Treuhandkonto) als Insolvenzkonto zu führen
- Üblich und der Amtsstellung und der Pflichten- und Interessenlage des Verwalters angemessen sei vielmehr die Errichtung eines Sonderkontos als Konto auf seinen Namen mit der zusätzlichen Bezeichnung als Konto für eine bestimmte Insolvenzmasse

# Verwaltung allgemein

BGH v. 7.2.2019 – IX ZR 47/18

Deutsche Bank



Unsere Treuhandkontomodelle für die Insolvenzverwaltung im Vergleich.

Kontoform --	Insolvenz-Sonderkonto (ISK)	Offenes Treuhandkonto (THK)	Sonderkonto auf Namen des Schuldners	Rechtsanwalts anerkonto (RAK)
↓ Merkmale				
Bezeichnung in der Rubrumzelle (beispielhaft)	„ISK ... [z. B. Name Schuldner]“	„THK ... [z. B. Name Schuldner]“	Grundsätzlich leer, aber frei befüllbar	„RAK ... [z. B. Name Schuldner]“
Pfändungen gegen den Schuldner	Pfändungssperre aufgrund öffentl.-rechtl. Verstrickung	Pfändung läuft ins Leere	Pfändungssperre aufgrund öffentl.-rechtl. Verstrickung	Pfändung läuft ins Leere
Aufhebung der Pfändungssperre gegen den Schuldner	Aufhebung durch Gerichtsbeschluss, Bescheid oder Zustimmung Gläubiger	Nicht relevant	Aufhebung durch Gerichtsbeschluss, Bescheid oder Zustimmung Gläubiger	Nicht relevant
Kontoeröffnung bei vorhandener Kontoverbindung des Schuldners	Grundsätzlich möglich, aber neue und bestehende Pfändungen werden berücksichtigt	Ja	Grundsätzlich möglich, aber neue und bestehende Pfändungen werden berücksichtigt	Ja
Kontoeröffnung durch vorläufigen Insolvenzverwalter	Gerichtsbeschluss inkl. Ermächtigung zur Kontoeröffnung muss vorliegen (Ausnahme: allgemeines Verfügungsverbot nach § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 1 InsO ist angeordnet)	Gerichtsbeschluss, der dem vorläufigen Insolvenzverwalter Verfügungsrechte über Massegegenstände einräumt	Nur mit Beteiligung des Schuldners in der Filiale möglich	Ja
Art der treuhänderischen Verwaltung	Ermächtigungstreuhand	Vollrechtstreuhand	Ermächtigungstreuhand	Vollrechtstreuhand
Beendigung des Insolvenzverfahrens	Konto ist abzwickeln, da die Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters erloschen ist	Verfügungsbefugnis bleibt bestehen	Verfügungsbefugnis des Verwalters erlischt	Verfügungsbefugnis bleibt bestehen
Wechsel des Insolvenzverwalters	Verfügungsbefugnis geht an den neuen Insolvenzverwalter über. Unter Umständen ist das Konto zu übertragen	Verfügungsbefugnis des früheren Insolvenzverwalters bleibt bestehen	Verfügungsbefugnis geht auf den neuen Insolvenzverwalter über	Verfügungsbefugnis des früheren Insolvenzverwalters bleibt bestehen
Tod des Insolvenzverwalters	Verfügungsbefugnis geht an den neuen Insolvenzverwalter über. Unter Umständen ist das Konto zu übertragen	Verfügungsbefugnis – nicht jedoch die wirtschaftliche Berechtigung am Guthaben – geht auf die Erben über	Verfügungsbefugnis geht auf den neuen Insolvenzverwalter über	Verfügungsbefugnis geht an den durch die Rechtsanwaltskammer bestellten Abwickler über
Angebot für	Vorläufige Insolvenzverwalter (sofern im Beschluss zur Kontoeröffnung ermächtigt), Insolvenzverwalter	Vorläufige Insolvenzverwalter, Insolvenzverwalter, Treuhänder im Restschuldbefreiungsverfahren, Sachwalter und vorläufiger Sachwalter mit Kassenführungsbefugnis, Sonderinsolvenzverwalter, Nachlassinsolvenzverwalter	Kein aktives Angebot	Kein aktives Angebot

© 2019

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!

# Ihre Referentin



SACHVERSTÄNDIGENINSTITUT  
FÜR INSOLVENZ- UND  
WIRTSCHAFTSRECHT

Dipl.-Rpfl.

**SYLVIA WIPPERFÜRTH**

LL.M. (com.)

Mediatorin BM®

Franz-Engländer-Straße 47, 52477 Alsdorf

T +49 (0)2404 5515961

wipperfuerth@sylviawipperfuerth.de

www.sylviawipperfuerth.de